



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.29 RRB 1915/0398**
Titel **Baulinien.**
Datum 18.02.1915
P. 126

[p. 126] Mit Eingabe vom 3. Februar 1915 übermittelt die Bausektion I des Stadtrates Zürich die vom Großen Stadtrat am 7. November 1914 festgesetzte Änderung der Baulinien an der Kreuzung der Schaffhauser- mit der Irchel- und Wehntalerstraße zur Genehmigung.

Die öffentliche Ausschreibung der Vorlage erfolgte am 12. Januar 1915 im kantonalen und städtischen Amtsblatt. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 2. Februar 1915 sind dagegen keine Rekurse erhoben worden.

Die mit Regierungsratsbeschlüssen vom 24. Februar 1898 und 10. Juni 1899 genehmigten Baulinien der Wehntaler- und Irchelstraße sind bei der Einmündung in die Schaffhauserstraße an allen vier Ecken stark gebrochen.

Nach den vorgelegten Plänen sind an den beiden nördlichen Ecken bei der Einmündung der Wehntaler- und der Irchelstraße in die Schaffhauserstraße die Baulinien der Seitenstraßen senkrecht auf diejenige der Schaffhauserstraße gezogen, in der Südostecke dagegen die Baulinien der Schaffhauser- und der Irchelstraße einfach bis in die Spitze verlängert. In der Südwestecke Schaffhauser-/Wehntalerstraße wurde mit Rücksicht auf die bereits vollständige Bebauung längs der abgeschrägten Baulinie von einer Änderung abgesehen.

Der Weisung des Stadtrates an den Großen Stadtrat vom 14. Oktober 1914 ist zu entnehmen, daß anlässlich einer Expropriationsverhandlung wegen des Ausbaues der Schaffhauserstraße nach dem vom Großen Stadtrat am 3. Oktober 1914 genehmigten Projekte ein Anstößer das Gesuch um Aufhebung der gebrochenen Ecken Schaffhauserstraße-Irchelstraße stellte.

Der Stadtrat Zürich ist zwar der Ansicht, daß an einmal festgesetzten Baulinien möglichst wenig geändert werden soll; er glaubt aber im vorliegenden Falle dem Gesuche entsprechen zu können, weil die bestehenden genehmigten Baulinien zu einer unschönen Platzgestaltung führen würden und die Baulinienabstände von 30 m und 24 m für richtige, dem Verkehr genügende Straßeneinmündungen groß genug seien.

Die Baudirektion berichtet:

Den Begründungen des Stadtrates darf im allgemeinen zugestimmt werden. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Irchelstraße kann man sich aber fragen, ob die neu festgesetzten Baulinien an der südlichen Ecke Irchelstraße-Schaffhauserstraße (Einmündung Richtung Zürich) später nicht doch wieder zurückgesetzt werden müssen; unter Preisgabe eines Teiles des Vorgartengebietes könnte die Einmündung freilich später immer noch verbessert werden.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:



I. Der Abänderungsvorlage des Stadtrates Zürich vom 3. Februar 1915 über die Baulinien bei den Einmündungen der Wehntaler- und der Irchelstraße in die Schaffhauserstraße wird die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an die Bausektion I des Stadtrates Zürich unter Zustellung eines genehmigten Planexemplares und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]